II. Vorbemerkung

1. Entstehungsgeschichte der einschlägigen Verfassungsnormen

Die geltende Verfassung vom 5. 10. 1921 — der Wortlaut ist der von der Regierungskanzlei in Vaduz herausgegebenen Textausgabe 1981 «Verfassung des Fürstentums Liechtenstein» zu entnehmen — hat in Abkehr von der Verfassung vom 26. 9. 1862 die konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80) eingerichtet und die oberste Staatsgewalt gewissermassen einem aus regierendem Fürsten, dem Volk, dem vom Volk gewählten Landtag und der Regierung zusammengesetzten Staatsorgan vorbehalten. 14

Um die erstgestellte (vgl. I. 1 a) Frage beantworten zu können, ist es nicht nur nützlich, sondern geradezu notwendig, sich kurz die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Verfassungsartikel vor Augen zu halten, die seit der Erlassung der Verfassung von 1921 unverändert geblieben sind. Man hat sich der Tatsache bewusst zu sein, dass der Regierende Fürst unter der Geltung der Verfassung von 1862 und auch nach der Erlassung der Verfassung von 1921 — soweit dies der Gutachter überprüfen konnte — regelmässig seinen Sitz nicht in Liechtenstein hatte und die ihm durch die Verfassung von 1921 vorbehaltenen Funktionen nicht im Lande selbst ausübte, sondern — wie die Textausgabe 1981 der Verfassung im Abschnitt «Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte» unter IV. ausführt:

«Die eigentliche Macht übte der Landverweser aus, der vom Fürsten und von der Hofkanzlei abhängig war. Dies führte schliesslich dazu, dass österreichische Verwaltungsmethoden kritiklos in Liechtenstein angewandt wurden und dass die private fürstliche Hofkanzlei teilweise die Regierungsgeschäfte erledigte . . .

^{1a} Vgl. Art. 2 Verf.: «Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.»